

das Bundesgericht verbindlichen Anwendung kantonalen Prozeßrechts. Allein die übereinstimmende, mit Präjudizien belegte Rechtsansicht der beiden kantonalen Gerichtsbehörden über diese Kompetenzfrage tut dar, daß es dem Berufungskläger tatsächlich möglich gewesen wäre, den Fall an das Obergericht weiterzuziehen. Daran würde auch nichts geändert, wenn das Bundesgericht bei eigener Prüfung der Frage zu einer abweichenden Auslegung des § 702 käme. Unbestritten ist endlich und nach ihren Darlegungen offenbar auch die Ansicht des Handels- und des Kassationsgerichts, daß der Refers des § 702, im Gegensatz zur kantonalen Kassationsbeschwerde, ein ordentliches Rechtsmittel bildet und zu einer inhaltlichen Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses, namentlich auch hinsichtlich der richtigen Anwendung eidgenössischen Rechtes, führt. Der hier an das Bundesgericht weitergezogene Beschluß ist somit kein in der letzten kantonalen Instanz erlassener nach Art. 58 OG. Ob er ein Haupturteil im Sinne dieser Bestimmung sei, kann dahingestellt bleiben; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

29. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Februar 1913 in Sachen *Böhlen*, Kl. u. Ber.-Kl.,

gegen *Straßenbahn Zürich-Orlikon-Seebach*, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Der Antrag des Haftpflichtklägers auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes bewirkt keine Erhöhung des für die Berufung massgebenden Streitwertes.

A. — Durch Urteil vom 21. November 1912 hat das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) über die Streitfrage:

„Ist die Beklagte schuldig, dem Kläger für einen Unfall, welcher ihm infolge Ausglittens durch einen Straßenbahnwagen verursacht wurde, eine heute nicht genau festzustellende Entschädigung „zu zahlen?“

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

In der Verhandlung vor Obergericht, wie auch schon vor Bezirksgericht, hatte der Kläger seine Forderung auf 2000 Fr. nebst Zins beziffert, „unter Rektifikationsvorbehalt für den Fall, daß sich später ein bleibender Nachteil herausstellen und der Kläger mit 2000 Fr. nicht gedeckt sein sollte.“

B. — Gegen das den Parteien am 11. Januar 1913 zugestellte obergerichtliche Urteil hat der Kläger am 29. Januar die Berufung an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag:

„Es sei in Abänderung des zweitinstanzlichen Urteils die Klage „in vollem Umfange gutzuheißen unter Kosten und Entschädigungsfolge im Betrage von 16,000 Fr. (sechszehntausend) zu Lasten „der Beklagten, indem der Kläger vollständig arbeitsunfähig gemacht worden sei.“

Eine, die Berufung begründende Rechtschrift ist nicht eingereicht worden, sondern es hat der Berufungskläger nur am Schlusse der Berufungserklärung summarisch angegeben, in welcher Weise er die Berufung „begründen möchte“.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Da der Berufungskläger keine die Berufung begründende Rechtschrift eingereicht hat, könnte auf die Berufung nur dann eingetreten werden, wenn der Streitwert 4000 Fr. erreichen oder übersteigen würde. Dies würde seinerseits voraussetzen, daß bei der Bemessung des Streitwertes der vom Kläger gemachte „Rektifikationsvorbehalt“ zu berücksichtigen wäre. Nun hat aber der in Art. 8 Abs. 1 ZHG vorgesehene Rektifikationsvorbehalt nicht die Bedeutung, daß dem Kläger gestattet ist, sich eine spätere Erhöhung der Klageforderung vorzubehalten, sondern nur, daß der Richter sich die spätere Erhöhung der Urteilssumme vorbehalten darf. Auch bei einer allfälligen Rektifikation des Urteils kann also nicht über das ursprüngliche Klagebegehren hinausgegangen werden. Mit andern Worten: Nicht der Antrag des Klägers auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes bildet den Rahmen, innerhalb dessen eine Haftpflichtentschädigung zugesprochen werden kann, sondern es wird dieser Rahmen durch die ziffernmäßig anzugebende Klagesumme als solche (in Verbindung mit einer allfälligen Anerkennung eines Teils der Klageforderung durch den Beklagten)

gebildet. Alsdann aber kann auch bei der Bemessung des Streitwertes nur die Klageforderung als solche (soweit sie bestritten ist) maßgebend sein, während der Antrag auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes außer Betracht zu fallen hat.

Dem Kläger kann übrigens sehr wohl zugemutet werden, von Anfang an denjenigen Betrag einzuklagen, auf den er im Falle einer späteren Verschlimmerung der Unfallfolgen ein Recht zu haben glaubt; denn nur bei einer solchen Präzisierung der Ansprüche des Klägers ist einerseits der Streitwert bestimmbar und wird andererseits der Beklagte in die Lage versetzt, spätestens ein Jahr nach dem Unfall dessen finanzielle Folgen genau zu übersehen, wie Art. 12 FHO bezweckt.

Aus diesen Gründen ist an derjenigen Praxis festzuhalten, wonach der Antrag des Haftpflichtklägers auf Aufnahme eines Rektifikationsvorbehaltes keine Erhöhung des für die Berufung maßgebenden Streitwertes bewirkt. (Vergl. BGE 27 II S. 654 f. und die dortigen Zitate; abweichend: 16 S. 350 Erw. 2; 31 II S. 49 f. Erw. 1.)

2. — Im vorliegenden Falle beläuft sich nun der wirklich eingeklagte Betrag auf bloß 2000 Fr., und es hätte somit nach Art. 67 Ziff. 4 OG eine die Berufung begründende Rechtschrift eingereicht werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, kann auf die Berufung nicht eingetreten werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

30. Urteil der I. Zivilabteilung vom 21. Februar 1913
in Sachen **Schweizerische Bundesbahnen**, Bekl. u. Ber.=Kl.,
gegen **Surtler**, Kl. u. Ber.=Bekl.

*Streitwertberechnung bei Klage eines pensionierten Bahnbeamten auf
Ausstellung einer Rücktrittsfreikarte, Art. 59 u. 54 Abs. 2 OG.*

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. — Mit Urteil vom 24. Juli 1912 hat das Obergericht des Kantons Luzern erkannt:

- „1. Die Beklagte habe dem Kläger eine Rücktrittsfreikarte „I. Klasse für das Bundesbahnnetz auszustellen und zu verabsorgen.
- „2. Für die Zeit vom 1. Mai 1909 bis zum 31. August 1910 habe die Beklagte an den Kläger eine Entschädigung von 90 Fr. „30 Cts. nebst Zins zu 5 % seit dem 1. September 1910 und „von da an bis zum Tage der Verabsorgung der Freikarte eine „Entschädigung von 60 Fr. per Jahr nebst Zins zu 5 %, je „vom 1. September 1910 an, zu bezahlen.
- „3. Mit den abweichenden Begehren seien die Parteien ab- „gewiesen.“

B. — Gegen dieses den Parteien am 9. September 1912 zugestellte Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf gänzliche Abweisung der Klage; —

in Erwägung:

Es fragt sich in erster Linie, welcher Wert dem Streitgegenstand zukommt. Diese Frage ist als Kompetenzkriterium von Amtes wegen zu prüfen und ist durch die Entscheidungen des Bundesgerichts vom 22. Juni 1911 und 26. Dezember 1912 über die von der Beklagten erhobenen staatsrechtlichen Rekurse nicht präjudiziert.

Nach Art. 59 rev. OG sind für die Bestimmung des Streitwertes die Rechtsbegehren entscheidend, „wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren“, wobei jedoch die Zinsen und die Prozesskosten außer Betracht fallen (Art. 54 Abs. 1 OG).